

Anmeldung zum Karnevalszug in Birlinghoven für den 23.02.2020

Gruppenname			
Ansprechpartner	Vor- und Nachname:		
	Straße und Hausnummer:		
	Ort:		
	Telefonnummer:		
	E-Mail Adresse:		
Personenanzahl			
Zutreffendes bitte ankreuzen	Fußgruppe	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
	PKW (ohne Anhänger)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
	Zugmaschine mit Anhänger/Festwagen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
Genauere Beschreibung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge			
Mit eigener Musik	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	

Die Anmeldung von Gruppen mit PKW oder Zugmaschine mit Anhänger/Festwagen ist nur gültig mit ausgefüllter „Erklärung zu den teilnehmenden Fahrzeugen“.

Die Anlage „Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für die Karnevalszüge der Stadt Sankt Augustin“ ist mir bekannt und Teil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für die Karnevalszüge der Stadt Sankt Augustin

Veranstalter:

Der Zugleiter ist durch eine Warnweste mit der Aufschrift „Zugleiter“ für alle eingesetzten Kräfte, teilnehmenden Gruppen und Besucher erkennbar. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Wagenbegleiter:

Die Zugteilnehmer müssen für alle Zugfahrzeuge (= das Fahrzeug, das einen Anhänger oder Festwagen zieht) und Festwagen Wagenbegleiter stellen. Die Wagenbegleiter haben die Funktion eines Ordners wahrzunehmen. Sie müssen den Zug sichern, indem sie die Wagen begleiten. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

1. Verhinderung, dass Personen unter die Fahrzeuge geraten können.
2. Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen den Fahrzeugen bzw. Wagen und den Zuschauern während des gesamten Zuges.

Zudem müssen sich die Wagenbegleiter vor Zugbeginn mit dem entsprechenden Fahrzeugführer auf ein Zeichen verständigen, welches den sofortigen Stillstand des Fahrzeuges herbeiführen soll.

Die Ordner sind über ihre Aufgaben durch die Gruppenverantwortlichen zu belehren (Anlage: Belehrung Wagenbegleiter). Die Gruppenverantwortlichen bestätigen die durchgeführte Belehrung der Ordner (Wagenbegleiter) durch eine Unterschrift dem Zugleiter (unmittelbar vor Zugbeginn).

Als Wagenbegleiter dürfen nur Personen agieren, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Sie müssen während des gesamten Zuges einen Promillewert von 0,0 Promille einhalten.

Die Anzahl der Wagenbegleiter hängt von der Anzahl der Achsen des Fahrzeuges ab. Pro Achse müssen zwei Wagenbegleiter (rechts und links neben dem Fahrzeug) eingesetzt werden.

Personenkraftfahrzeuge, die lediglich zum Transport von Wurfmaterial dienen müssen nicht begleitet werden. Mindestens ein Wagenbegleiter oder Fahrer je Gruppe muss über ein Mobiltelefon ständig für den Zugleiter erreichbar sein.

Fahrzeugführer:

Als Fahrzeugführer darf nur am Zug teilnehmen, wer über eine dem Fahrzeug entsprechende, uneingeschränkte Fahrerlaubnis verfügt. Alle Fahrzeugführer müssen während des gesamten Zuges eine Promillegrenze von 0,0 Promille einhalten. Die Fahrzeugführer sind hierüber zu belehren. Die erfolgte Belehrung müssen sie mit einer Unterschrift bestätigen (Anlage: Belehrung Fahrzeugführer). Sie haben diese Belehrung, sowie:

- TÜV-Gutachten (wenn erforderlich),
- Betriebserlaubnis,
- Versicherungsnachweis des Fahrzeuges,
- Belehrungen der für ihren Wagen eingeteilten Ordner,
- und die gültige Fahrerlaubnis
-

während des Zuges mit sich zu führen und auf Verlangen dem Zugleiter, der Polizei und der Ordnungsbehörde vorzulegen.

Die Gruppenverantwortlichen bestätigen die durchgeführte Belehrung des Fahrzeugführers durch eine Unterschrift dem Zugleiter (unmittelbar vor Zugbeginn).

Neben dem Fahrzeugführer soll möglichst eine weitere Person in der Fahrerkabine sitzen.

Um einen unberechtigten Zutritt zum Fahrzeug zu verhindern, sind die Fahrertüren während der gesamten Fahrt zu verriegeln.

Anfahrt:

Während der Anfahrt zum Aufstellungsort erfolgt keine Beförderung von Personen auf Festwagen. Zusätzlich wird von den Zugfahrzeugen bei der Anfahrt zum Aufstellungsort eine Höchstgeschwindigkeit von **25 km/h** nicht überschritten.

Aufstellung:

Die Fahrer und Gruppenverantwortlichen der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge haben sich während der Aufstellung ununterbrochen bei ihren Fahrzeugen aufzuhalten, damit das Bilden einer Rettungsgasse im Notfall möglich ist. Der Zugleiter versichert sich am Aufstellort, dass die Kraftfahrzeuge im Umzug mit den berechtigten Fahrzeugführern besetzt sind und holt die Unterschriften der Gruppenverantwortlichen zur Bestätigung der durchgeführten Belehrungen von Fahrern und Wagenbegleitern ein.

Wurf- und Verpackungsmaterial:

Das Werfen von Konfetti, Luftschlangen, Papierschnipsel, Sägemehl o.ä. ist nicht gestattet. Sollte es sich bei dem Wurfmaterial um Lebensmittel handeln, darf nur solches geworfen werden, welches das Mindesthaltbarkeitsdatum noch nicht überschritten hat. Es darf nichts zwischen die einzelnen Zugfahrzeuge geworfen werden, damit Kindern und Erwachsenen kein Anreiz geboten wird, zwischen die Fahrzeuge zu laufen.

Die Fahrzeugführer dürfen sich **nicht** am Werfen von Wurfmaterial beteiligen.

Das Verpackungsmaterial darf nicht auf die Straßen und Wege geworfen werden. Es ist auf den Wagen zu sammeln und in die bereitgestellten Container am Zugweg zu entsorgen.

Fahrzeuge:

Während des Karnevalsuges muss jedes Fahrzeug eine Höchstgeschwindigkeit von **6km/h** (Schrittgeschwindigkeit) einhalten.

Alle Kraftfahrzeuge im Umzug sind nach Möglichkeit mit zwei Personen in der Fahrzeugkabine zu besetzen (Fahrzeugführer + Beifahrer). Es wird dringend empfohlen, die Fahrzeugtüren für die Dauer des Umzuges verschlossen zu halten. Zwischen den Fahrzeugen muss zu jeder Zeit ein Sicherheitsabstand von mindestens **20 m** bestehen. Alle Fahrzeuge sind pro Achse mit zwei Wagenengeln zu sichern. Auf den Fahrzeugen sind während des Zuges eine Erste-Hilfe-Kasten und ein Feuerlöscher mit einer Mindestfüllmasse von 6 Kg bereitzuhalten. Der Feuerlöscher muss mindestens für die Brandklassen A (brennbare feste Stoffe, flammen- und glutbildend), B (brennbare flüssige Stoffe, flammenbildend) und C (brennbare gasförmige Stoffe, flammenbildend) geeignet und amtlich zugelassen sein.

Personalbeförderung:

Wagen, auf denen Personen befördert werden, müssen gemäß §21 StVO mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Ein- und Ausstiege dürfen nicht zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen liegen und sind bezogen auf die Fahrtrichtung hinten anzuordnen. Für stehende Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

Zugauflösung:

Die Beförderung von Personen auf den Anhängern und Festwagen darf nach der Zugauflösung nicht erfolgen. Die Zugfahrzeuge müssen bei der Abfahrt eine Höchstgeschwindigkeit von **25 km/h** einhalten.

Sonstiges:

Der genehmigte und damit vorgeschriebene Zugweg darf von den teilnehmenden Gruppen und Fahrzeugen nur auf Anweisung von Polizei, Ordnungsbehörden oder der Zugleitung verlassen werden.